EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

9.3.2006 PE 370.171v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 66-124

Entwurf eines Berichts **(PE 368.065v01-00)**
Barbara Kudrycka
Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“

Vorschlag für eine Entscheidung (KOM(2005)0123 – C6-0126/2005 – 2005/0049(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 66
Erwägung 3 a (neu)

	(3a) Im Rahmen der Organisation der Rückkehroperationen müssen die Mitglieder den Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einhalten, in dem es heißt, dass Kollektivausweisungen von Ausländern nicht zulässig sind.

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, auf die Existenz dieser Bestimmung zu verweisen, mit der eine gegen die

Menschenrechte verstoßende Praxis verhindert werden soll.

Änderungsantrag von Inger Segelström

Änderungsantrag 67
Erwägung 10

(10) Die Gemeinschaft muss mit einem Instrument ausgestattet werden, mit dem die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Prinzips eines integrierten Rückkehrmanagements unterstützt und gefördert werden; dieses Instrument soll zu einer gerechten und wirksamen Umsetzung der gemeinsamen ***Rückkehrnormen*** beitragen, die im Rahmen bestehender und künftiger einschlägiger Gemeinschaftsinstrumente festgelegt wurden bzw. werden.	(10) Die Gemeinschaft muss mit einem Instrument ausgestattet werden, mit dem die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Prinzips eines integrierten Rückkehrmanagements unterstützt und gefördert werden; dieses Instrument soll zu einer gerechten und wirksamen Umsetzung der gemeinsamen ***Rückkehrmaßnahmen*** beitragen, die im Rahmen bestehender und künftiger einschlägiger Gemeinschaftsinstrumente festgelegt wurden bzw. werden.

Or. en

Begründung

Der Fonds sollte nicht mit dem Entwurf der Rückführungsrichtlinie verknüpft werden. Es empfiehlt sich nicht, die Annahme des Rückkehrfonds – der in vieler Hinsicht eine große Hilfe für einzelne Rückkehrer darstellen würde – von einer Richtlinie abhängig zu machen, die die gegenteilige Auswirkung auf die Rückkehrer haben könnte.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 68
Erwägung 11

(11) ***Für 2007 sollte keine Finanzierung aus diesem Instrument vorgesehen werden, damit den Ergebnissen der vorbereitenden Maßnahmen im Bereich Rückkehr (2005-2006) auf der Grundlage eines Berichts der Kommission zur Bewertung dieser Maßnahmen Rechnung getragen werden kann***.	(11) ***Die Mittel werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, nachdem sie die Richtlinie.../.../EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Rückführung von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen durchgeführt haben***.

Or. fr

Begründung

Es ist unbedingt notwendig, diesen Fonds mit der Rückführungsrichtlinie zu verknüpfen, da dadurch gleiche Bedingungen im Bereich der Rückkehr/Rückführung in der Europäischen Union geschaffen werden. Daher sollte der Fonds erst dann angewendet werden, wenn die Rückführungsrichtlinie angenommen ist.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 69
Erwägung 15

(15) ***Dies würde insbesondere bedeuten, dass abgelehnte*** Asylbewerber erst dann ***in die Maßnahmen dieses Instruments einbezogen*** werden ***sollten, wenn sie nicht mehr im Aktionsbereich Rückkehr des Europäischen Flüchtlingsfonds berücksichtigt werden.*** Wenn der erste Mehrjahreszyklus des Europäischen Flüchtlingsfonds (2005–2007) abgeschlossen ist, ***sollte dieses Instrument auch abgelehnte Asylbewerber abdecken***.	(15) ***Die abgelehnten*** Asylbewerber werden erst dann ***von diesem Instrument abgedeckt***, wenn der erste Mehrjahreszyklus des Europäischen Flüchtlingsfonds (2005–2007) abgeschlossen ist***, sofern sie keine Rechtsmittel eingelegt haben***.

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, auf den Grundsatz der aufschiebenden Wirkung einer Klage hinzuweisen.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 70
Erwägung 15 a (neu)

(15a) Unter Wahrung der internationalen Verpflichtungen sind Aktionen zur Rückführung von Personen, deren Leben in ihrem Herkunftsland bedroht ist oder die dort Opfer anderer Menschenrechtsverletzungen werden können, nicht im Rahmen dieses Fonds förderfähig.

Or. fr

Begründung

Die Personen, die in ihrem Herkunftsland gefährdet sein könnten, müssen geschützt werden, weswegen mit diesem Fonds keine Rückführungen finanziert werden dürfen, die Verstöße gegen die Menschenrechte zur Folge haben können.

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 71
Erwägung 17

(17) Ein vorrangiges Ziel dieses Instruments sollte die Förderung eines integrierten Rückkehrmanagements auf einzelstaatlicher Ebene sein. Den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, Rückführungsaktionen im Rahmen integrierter Rückkehraktionspläne durchzuführen, in denen die Situation der Zielgruppe in den Mitgliedstaaten analysiert und Zielsetzungen für die geplanten Aktionen festgelegt werden und die – zusammen mit beteiligten Akteuren, wie zum Beispiel dem UNHCR und der IOM, erarbeitete – Rückkehrregelungen enthalten, welche schwerpunktmäßig auf die effektive dauerhafte Rückkehr der betreffenden Personen aufgrund verschiedener Maßnahmen ausgerichtet sind. Gegebenenfalls sollten die integrierten Rückkehrpläne regelmäßig bewertet und angepasst werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 72
Erwägung 19

(19) Politisch gesehen sind jedoch die freiwillige und die erzwungene Rückkehr ***untrennbar*** miteinander verknüpft und die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihres Rückkehrmanagements dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. ***Es ist offensichtlich, dass*** Rückführungen erforderlich sind, um die Integrität der Einwanderungs- und Asylpolitik der Europäischen Union sowie der Einwanderungs- und Asylsysteme ***der Mitgliedstaaten*** zu ***gewährleisten***. ***Die Möglichkeit der erzwungenen Rückkehr ist also eine grundlegende Bedingung dafür, dass diese Politik nicht unterminiert und der Rechtsstaatlichkeit – einer wesentlichen Voraussetzung für den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Geltung verschafft wird. Mit dem Instrument sollten daher auch Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erleichterung der erzwungenen Rückkehr unterstützt werden.***	(19) Politisch gesehen sind jedoch die freiwillige und die erzwungene Rückkehr miteinander verknüpft und die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihres Rückkehrmanagements dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. ***Zwar*** sind Rückführungen erforderlich, um die Integrität der Einwanderungs- und Asylpolitik der Europäischen Union sowie der ***nationalen*** Einwanderungs- und Asylsysteme zu ***wahren, doch müssen die Mitgliedstaaten vor allem der freiwilligen Rückkehr Vorrang einräumen***.

Or. fr

Begründung

Das erste Ziel des Fonds muss darin bestehen, die freiwillige Rückkehr zu fördern.

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 73
Erwägung 19

(19) Politisch gesehen sind jedoch die freiwillige und die erzwungene Rückkehr untrennbar miteinander verknüpft und die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihres Rückkehrmanagements dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. Es ist offensichtlich, dass Rückführungen erforderlich sind, um die Integrität der Einwanderungs- und Asylpolitik der Europäischen Union sowie der Einwanderungs- und Asylsysteme der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Möglichkeit der erzwungenen Rückkehr ist also eine grundlegende Bedingung dafür, dass diese Politik nicht unterminiert und der Rechtsstaatlichkeit – einer wesentlichen Voraussetzung für den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Geltung verschafft wird. Mit dem Instrument sollten daher auch Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erleichterung der erzwungenen Rückkehr unterstützt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 74
Erwägung 20

(20) Außerdem sehen sich die Mitgliedstaaten im Bereich Rückkehr den meisten Hindernissen im Zusammenhang mit der erzwungenen Rückkehr gegenüber. Wesentliche Hindernisse sind die nicht geklärte Identität der Betroffenen und/oder das Fehlen der erforderlichen Reisedokumente. Die Ausstellung von Reisedokumenten für die Rückkehr wird von den Herkunftsländern häufig verzögert oder verweigert, weil Angaben zur Staatsangehörigkeit oder Identität fehlen. Um eine Abschiebung zu verhindern, verbergen oder vernichten illegal aufhältige Personen daher möglicherweise ihre Reisedokumente und geben nicht selten eine völlig falsche Identität und/oder Staatsangehörigkeit an. Infolgedessen waren oft langwierige, kostspielige Verfahren erforderlich, einschließlich der Vorstellung des Rückkehrers bei mehreren Botschaften oder einer Analyse seiner Sprache oder seines Dialekts. Den Mitgliedstaaten sollte nahe gelegt werden, die Zusammenarbeit mit den Konsularstellen von Drittländern zu verbessern sowie den Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit untereinander in Bezug auf die Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu intensivieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 75
Erwägung 20

(20) Außerdem sehen sich die Mitgliedstaaten im Bereich Rückkehr den meisten Hindernissen im Zusammenhang mit der erzwungenen Rückkehr gegenüber. Wesentliche Hindernisse sind die nicht geklärte Identität der Betroffenen und/oder das Fehlen der erforderlichen Reisedokumente. ***Die Ausstellung von Reisedokumenten für die Rückkehr wird von den Herkunftsländern häufig verzögert oder verweigert, weil Angaben zur Staatsangehörigkeit oder Identität fehlen. Um eine Abschiebung zu verhindern, verbergen oder vernichten illegal aufhältige Personen daher möglicherweise ihre Reisedokumente und geben nicht selten eine völlig falsche Identität und/oder Staatsangehörigkeit an. Infolgedessen waren oft langwierige, kostspielige Verfahren erforderlich, einschließlich der Vorstellung des Rückkehrers bei mehreren Botschaften oder einer Analyse seiner Sprache oder seines Dialekts.*** Den Mitgliedstaaten sollte nahe gelegt werden, die Zusammenarbeit mit den ***Konsularstellen von Drittländern zu verbessern sowie*** den Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit ***untereinander in Bezug auf die Zusammenarbeit mit diesen Stellen*** zu intensivieren.	(20) Außerdem sehen sich die Mitgliedstaaten im Bereich Rückkehr den meisten Hindernissen im Zusammenhang mit der erzwungenen Rückkehr gegenüber. Wesentliche Hindernisse sind die nicht geklärte Identität der Betroffenen und/oder das Fehlen der erforderlichen Reisedokumente. Den Mitgliedstaaten sollte nahe gelegt werden, den Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit mit den ***Konsulardiensten der Drittländer*** zu intensivieren.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Sinn dieser Erwägung dadurch verdeutlicht werden, dass die rein beschreibenden Passagen, die in einem derartigen Text fehl am Platze sind, gestrichen werden.

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 76
Erwägung 21 a (neu)

(21a) Aus dem Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die auf die Rückführung von Personen in die Transitländer abzielen. Im Zusammenhang mit der freiwilligen oder der erzwungenen Rückkehr entspricht dieses Konzept nicht dem Ziel der Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsländer.

Or. en

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 77
Erwägung 21 b (neu)

(21b) Aus dem Instrument sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die mit kollektiven Rückführungen, der kollektiven Ausführung von Rückführungsbeschlüssen der Mitgliedstaaten betreffend Einzelfälle oder der Rückführung in Länder zusammenhängen, in denen die Flüchtlinge Opfer von Folter oder sonstigen Verstößen gegen die Menschenrechte sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 78
Erwägung 21 c (neu)

(21c) Aus dem Instrument sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die mit Rückführungen in Länder zusammenhängen, welche das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und sonstige internationale Übereinkünfte und Protokolle betreffend Asyl und Flüchtlinge nicht ratifiziert haben.

Or. en

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 79
Erwägung 21 d (neu)

(21d) Auf jeden Fall kommen Auffangzentren außerhalb des Hoheitsgebietes der Europäischen Union für eine Finanzierung durch den Fonds nicht in Frage.

Or. en

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 80
Erwägung 38

(38) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Förderung der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Rahmen gemeinsamer Normen und entsprechend dem Grundsatz des integrierten Rückkehrmanagements, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Entscheidung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	(38) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Förderung der ***individuellen*** Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Rahmen gemeinsamer Normen und entsprechend dem Grundsatz des integrierten Rückkehrmanagements, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Entscheidung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 2 Absatz 1.

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 81
Artikel 1 Absatz 1

Mit dieser Entscheidung wird innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ der Europäische Rückkehrfonds (nachstehend „der Fonds“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2013 als Beitrag zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eingerichtet.	Mit dieser Entscheidung wird innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ der Europäische Rückkehrfonds (nachstehend „der Fonds“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2013 als Beitrag zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ***und zur Anwendung des Prinzips der Solidarität zwischen Mitgliedstaaten betreffend die gerechte Aufteilung der Zuständigkeiten, die sich aus der Einführung eines gemeinsamen und integrierten Rückkehrmanagements ergeben,*** eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 82
Artikel 2 Absatz 1

1. Übergeordnetes Ziel des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Konzepts des integrierten Rückkehrmanagements zu unterstützen; dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu berücksichtigen.	1. Übergeordnetes Ziel des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Konzepts des integrierten Rückkehrmanagements zu unterstützen; dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft***, und insbesondere der Rückkehrrichtlinie,*** zu berücksichtigen. ***Das erste Ziel des Fonds besteht darin, die freiwillige Rückkehr der in Artikel 7 genannten Gruppen unter Einhaltung der internationalen Normen für den Schutz der Menschenrechte zu fördern.***

Or. fr

Begründung

Das erste Ziel des Fonds muss darin bestehen, die freiwillige Rückkehr zu fördern.

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 83
Artikel 2 Absatz 1

1. Übergeordnetes Ziel des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Konzepts des integrierten Rückkehrmanagements zu unterstützen; dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu berücksichtigen.	1. Übergeordnetes Ziel des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des ***individuellen*** Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Konzepts des integrierten Rückkehrmanagements zu unterstützen; dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Auf jeden Fall sollen für die Förderung aus dem Fonds keine Maßnahmen in Frage kommen, die auf kollektive Rückkehr von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen oder die kollektive Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedstaaten betreffend Einzelfälle abzielen.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 84
Artikel 3 Absatz 2 Gedankenstriche 2 bis 4

– darauf abzielen, vielfältige Maßnahmen durchzuführen, mit denen Programme für die freiwillige Rückkehr illegal im Gebiet des Mitgliedstaats aufhältiger Drittstaatsangehöriger gefördert und erforderlichenfalls Aktionen zur Rückführung dieser Personen umgesetzt werden, wobei die humanitären Grundsätze und die Würde der Betroffenen uneingeschränkt zu achten sind;	– darauf abzielen, vielfältige Maßnahmen durchzuführen, mit denen Programme für die freiwillige Rückkehr illegal im Gebiet des Mitgliedstaats aufhältiger Drittstaatsangehöriger gefördert und erforderlichenfalls Aktionen zur Rückführung dieser Personen ***nach einer individuellen Prüfung ihres etwaigen Regularisierungsantrags und nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel*** umgesetzt werden, wobei die humanitären Grundsätze und die Würde der Betroffenen uneingeschränkt zu achten sind;

– auf der Grundlage einer relevanten Anzahl von Fällen eine Zielgruppe vorsehen;	– auf der Grundlage einer relevanten Anzahl von Fällen eine Zielgruppe vorsehen;
– eine Planung und/oder einen Zeitplan enthalten sowie gegebenenfalls ein Verfahren für eine regelmäßige Bewertung vorsehen, das eine Anpassung der Planung und eine Beurteilung der Auswirkungen des Plans in der Praxis ermöglicht**.**	– eine Planung und/oder einen Zeitplan enthalten sowie gegebenenfalls ein Verfahren für eine regelmäßige Bewertung vorsehen, das eine Anpassung der Planung und eine Beurteilung der Auswirkungen des Plans in der Praxis ermöglicht***; und***

Or. fr

Begründung

Es sei an die Notwendigkeit erinnert, die Anträge einzeln zu behandeln und das Prinzip der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln anzuwenden. Außerdem ist es wichtig, dass die integrierten Rückkehrpläne eine Unterstützung bei der Aufnahme und bei der Wiedereingliederung beinhalten.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 85
Artikel 3 Absatz 2 Gedankenstrich 4 a (neu)

	– eine Unterstützung bei der Aufnahme und bei der Wiedereingliederung vorsehen.

Or. fr

Begründung

Es sei an die Notwendigkeit erinnert, die Anträge einzeln zu behandeln und das Prinzip der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln anzuwenden. Außerdem ist es wichtig, dass die integrierten Rückkehrpläne eine Unterstützung bei der Aufnahme und bei der Wiedereingliederung beinhalten.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 86
Artikel 3 Absatz 2 Gedankenstrich 4 a (neu)

	– Maßnahmen beinhalten, die die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungs-, Vollzugs- und Justizbehörden, gegebenenfalls auf verschiedenen Regierungsebenen, einschließen, falls dies zur Durchführung der Rückkehrpläne als erforderlich erachtet wird.

Or. en

Begründung

Die Zusammenarbeit verschiedener Behörden ist für ein wirksames integriertes Rückkehrmanagement von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 87
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2

Sofern die Mitgliedstaaten es für angemessen halten, können sie auch Unterstützung bei der Aufnahme und Wiedereingliederung gewähren.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 3 Absatz 2 Gedankenstrich 4 a (neu), der die im oben genannten Artikel gestrichene Passage in verstärkter Form enthält.

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 88
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Die integrierten Rückkehrpläne werden schwerpunktmäßig die effektive dauerhafte Rückkehr der betreffenden Personen aufgrund von Maßnahmen wie effiziente Unterrichtung vor der Rückkehr, Reisevorbereitungen, Beförderung in das Rückkehrland sowohl im Falle der freiwilligen als auch im Falle der erzwungenen Rückkehr betreffen. Soweit möglich können Anreize für freiwillige Rückkehrer, zum Beispiel eine verstärkte Rückkehrhilfe, vorgesehen werden.	3. Die integrierten Rückkehrpläne werden schwerpunktmäßig die effektive dauerhafte ***individuelle*** Rückkehr der betreffenden Personen aufgrund von Maßnahmen wie effiziente Unterrichtung vor der Rückkehr, Reisevorbereitungen, Beförderung in das Rückkehrland sowohl im Falle der freiwilligen als auch im Falle der erzwungenen Rückkehr betreffen. Soweit möglich können Anreize für freiwillige Rückkehrer, zum Beispiel eine verstärkte Rückkehrhilfe, vorgesehen werden.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 2 Absatz 1.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 89
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

a) Einführung oder Verbesserung einer wirksamen, stabilen und dauerhaften operativen Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern im Hinblick auf die Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***und die Durchführung zügiger und erfolgreicher Abschiebungsverfahren***;	a) Einführung oder Verbesserung einer wirksamen, stabilen und dauerhaften operativen Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern im Hinblick auf die Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen;

Or. fr

Begründung

Die Ziele der Rückkehrpolitik der Union müssen noch festgelegt werden, insbesondere in dem derzeit erörterten Richtlinienvorschlag. In diesem Rahmen sind andere Kriterien als zügige und erfolgreiche Abschiebungsverfahren vorzusehen.

Änderungsantrag von Tatjana Ždanoka

Änderungsantrag 90
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

b) Förderung und Erleichterung der freiwilligen Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, insbesondere durch Rückkehrförderprogramme, zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr;	b) Förderung und Erleichterung der freiwilligen Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ***und Staatenloser***, insbesondere durch Rückkehrförderprogramme, zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr; *(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme erfordert überall entsprechende Änderungen.)*

Or. en

Begründung

Zur Verdeutlichung der im Entscheidungspaket des Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ verwendeten Begriffe und zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Migration ist festzuhalten, dass in dieser Entscheidung der Begriff „Drittstaatsangehöriger“ nicht die Kategorie „Staatenlose“ einschließt. Daher sind die Begriffe „Herkunftsland“, „Land des vorherigen Aufenthalts“ und „Transitland“ sachgerecht zu benutzen. Mit diesem Konzept wird die Benutzung dieser Begriffe in dem von der Kommission für Artikel 19 (Absatz 2 Buchstaben b) bis c)) außerdem vereinfacht und verdeutlicht.

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 91
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c

c) Vereinfachung und Durchführung der erzwungenen Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zur Förderung der Glaubwürdigkeit und Integrität der Einwanderungspolitik sowie zur Verkürzung der Dauer der Abschiebungshaft.	c) Vereinfachung und Durchführung der erzwungenen ***individuellen*** Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zur Förderung der Glaubwürdigkeit und Integrität der Einwanderungspolitik sowie zur Verkürzung der Dauer der Abschiebungshaft.

Or. en

Änderungsantrag von Tatjana Ždanoka

Änderungsantrag 92
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

a) Zusammenarbeit bei der Zusammenstellung von Informationen über das Herkunftsland und der Weiterleitung dieser Informationen an potenzielle Rückkehrer;	a) Zusammenarbeit bei der Zusammenstellung von Informationen über das Herkunftsland***, das Land des vorherigen Aufenthalts oder das Transitland,*** und der Weiterleitung dieser Informationen an potenzielle Rückkehrer;

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b).

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 93
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

b) Zusammenarbeit bei der Entwicklung wirksamer, stabiler und dauerhafter operativer Arbeitsbeziehungen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern zur Erleichterung der konsularischen Unterstützung bei der Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***und zur Durchführung zügiger und erfolgreicher Abschiebungsverfahren***;	b) Zusammenarbeit bei der Entwicklung wirksamer, stabiler und dauerhafter operativer Arbeitsbeziehungen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern zur Erleichterung der konsularischen Unterstützung bei der Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen;

Or. fr

Begründung

Die Ziele der Rückkehrpolitik der Union müssen noch festgelegt werden, insbesondere in dem derzeit erörterten Richtlinienvorschlag. In diesem Rahmen sind andere Kriterien als zügige und erfolgreiche Abschiebungsverfahren vorzusehen.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 94
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

c) Konzeption von gemeinsamen integrierten Rückkehrplänen und deren Umsetzung, einschließlich gemeinsamen Rückkehrförderprogrammen für bestimmte ***Herkunfts-/Transitländer oder –regionen bzw. Länder oder Regionen des vorherigen Aufenthalts***;	c) Konzeption von gemeinsamen integrierten Rückkehrplänen und deren Umsetzung, einschließlich gemeinsamen Rückkehrförderprogrammen für bestimmte ***Herkunftsländer***;

Or. fr

Begründung

Die vorherigen Aufenthaltsländer oder die Transitländer müssen nicht für die Aufnahme von Nicht-Staatsangehörigen aufkommen.

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 95
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

c) Konzeption von ***gemeinsamen integrierten Rückkehrplänen und deren Umsetzung, einschließlich*** gemeinsamen Rückkehrförderprogrammen für bestimmte ***Herkunfts-/Transitländer*** oder –regionen bzw. Länder ***oder Regionen*** des vorherigen Aufenthalts;	c) Konzeption von gemeinsamen Rückkehrförderprogrammen für bestimmte ***Herkunftsländer*** oder –regionen bzw. Länder des vorherigen Aufenthalts;

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e) (neu).

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 96
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d

d) Studien über den gegenwärtigen Stand der Verwaltungskooperation der Mitgliedstaaten in Rückkehrangelegenheiten und die Möglichkeiten einer intensiveren diesbezüglichen Zusammenarbeit sowie über die Rolle, die internationale und Nichtregierungsorganisationen in diesem Zusammenhang spielen;	d) Studien über den gegenwärtigen Stand der Verwaltungskooperation der Mitgliedstaaten in ***individuellen*** Rückkehrangelegenheiten und die Möglichkeiten einer intensiveren diesbezüglichen Zusammenarbeit sowie über die Rolle, die internationale und Nichtregierungsorganisationen in diesem Zusammenhang spielen;

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 2 Absatz 1.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 97
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e

e) Informationsaustausch, Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Rückkehr besonders schutzbedürftiger Personen;	e) Informationsaustausch ***und Austausch bewährter Praktiken***, Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Rückkehr besonders schutzbedürftiger Personen;

Or. fr

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 98
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e

e) Informationsaustausch, Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Rückkehr besonders schutzbedürftiger Personen;	e) Informationsaustausch, Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die ***individuelle*** Rückkehr besonders schutzbedürftiger Personen;

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 2 Absatz 1.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 99
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g

g) gemeinsame Maßnahmen, die die Aufnahme rückübernommener Personen in den ***Herkunfts- oder Transitländern bzw. den Ländern des vorherigen Aufenthalts*** ermöglichen;	g) gemeinsame Maßnahmen, die die Aufnahme rückübernommener Personen in den ***Herkunftsländern*** ermöglichen;

Or. fr

Begründung

Die vorherigen Aufenthaltsländer oder die Transitländer müssen nicht für die Aufnahme von Nicht-Staatsangehörigen aufkommen.

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 100
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g

g) gemeinsame Maßnahmen, die die Aufnahme rückübernommener Personen in den Herkunfts- oder Transitländern bzw. den Ländern des vorherigen Aufenthalts ermöglichen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 2 Absatz 1.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 101
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h

h) gemeinsame Entwicklung von Aktionen, die eine dauerhafte Wiedereingliederung von Personen im Herkunftsland ***oder im Land des vorherigen Aufenthalts*** gewährleisten;	h) gemeinsame Entwicklung von Aktionen, die eine dauerhafte Wiedereingliederung von Personen im Herkunftsland gewährleisten;

Or. fr

Begründung

Die vorherigen Aufenthaltsländer oder die Transitländer müssen nicht für die Aufnahme von Nicht-Staatsangehörigen aufkommen.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 102
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i

i) gemeinsame Maßnahmen zur ***Überwachung*** der Situation von Rückkehrern und des Fortbestands ihrer Situation nach der Rückkehr.	i) gemeinsame Maßnahmen zur ***Prüfung*** der Situation von Rückkehrern und des Fortbestands ihrer Situation nach der Rückkehr***, sofern vorher das Einverständnis der betreffenden Personen eingeholt wurde***.

Or. fr

Begründung

Der Begriff „Prüfung“ erscheint angemessener als der Begriff „Überwachung“, und das Einverständnis der betreffenden Personen vor der Prüfung ihrer Situation ist unerlässlich: Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, die Einhaltung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen besser sicherzustellen.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 103
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i a (neu)

ia) Ausarbeitung und Umsetzung eines europäischen Verhaltenskodexes für die Mitglieder der Begleitteams.

Or. fr

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 104
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e

e) Ausbau der Kapazitäten der zuständigen Verwaltungsbehörden zur wirksamen Umsetzung von gemeinsamen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen ***und die Durchführung von gemeinsamen Rückführungsaktionen***, einschließlich Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken, die von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich Rückkehr festgelegt wurden.	e) Ausbau der Kapazitäten der zuständigen Verwaltungsbehörden zur wirksamen Umsetzung von gemeinsamen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen, einschließlich Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken, die von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich Rückkehr festgelegt wurden.

Or. fr

Begründung

Dieser Fonds darf nicht zur Finanzierung der gemeinsamen Rückführungsaktionen dienen.

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 105
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e a (neu)

ea) Unabhängige Untersuchungen zur Überprüfung des Sicherheitsgrades von Drittländern für den Fall der Aufstellung einer Liste von sicheren Drittländern.

Or. en

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 106
Artikel 4 Absatz 5

5. ***Die Aktionen berücksichtigen die spezielle Situation*** von schutzbedürftigen Personen wie ***Minderjährigen,*** unbegleiteten ***Minderjährigen***, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit ***minderjährigen*** Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder ***sonstige schwere Formen*** psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ***erlitten haben***.	5. ***Für eine Förderung aus dem Fonds kommen nicht in Betracht die Aktionen im Zusammenhang mit der Rückführung*** von schutzbedürftigen Personen wie ***Kindern im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, die*** unbegleiteten ***Kinder***, ***die abhängigen jungen Volljährigen, die*** Behinderten, ***die*** älteren Menschen, ***die*** Schwangeren, ***die*** Alleinerziehenden mit Kindern***, die*** Personen, die ***Opfer von*** Folter, ***Menschenhandel,*** Vergewaltigung oder ***jeder sonstigen schweren Form*** psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ***geworden sind, und die Personen, die medizinische Behandlungen benötigen, zu denen sie in ihrem Herkunftsland keinen Zugang haben können***.

Or. fr

Begründung

Dieser Fonds darf nicht zur Finanzierung der Rückführung von schutzbedürftigen Personen dienen.

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 107
Artikel 4 Absatz 5

5. ***Die Aktionen berücksichtigen die spezielle Situation*** von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.	5. ***Für eine Förderung aus dem Fonds kommen nicht in Betracht die Aktionen im Zusammenhang mit der Rückführung*** von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Or. en

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 108
Artikel 4 Absatz 5 a (neu)

	5a. Für eine Förderung aus dem Fonds kommen nicht in Betracht die Aktionen im Zusammenhang mit der Rückführung von Personen, deren Leben in ihrem Rückkehrland bedroht ist oder die dort Opfer anderer Menschenrechtsverletzungen werden könnten, sowie Aktionen im Zusammenhang mit der Rückführung von abgewiesenen Asylbewerbern, die gegen den Beschluss zur Verweigerung des Asylrechts Rechtsmittel eingelegt haben.

Or. fr

Begründung

Die Personen, die in ihrem Herkunftsland gefährdet sein könnten, müssen geschützt werden, weswegen mit diesem Fonds keine Rückführungen finanziert werden dürfen, die Verstöße gegen die Menschenrechte zur Folge haben können. Außerdem sei an das Prinzip der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln erinnert.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 109
Artikel 5 Titel

Förderfähige Maßnahmen in den Mitgliedstaaten	***Inhalt der förderfähigen*** Maßnahmen in den Mitgliedstaaten

Or. fr

Begründung

Dieser Artikel hatte bisher den gleichen Titel wie Artikel 4.

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 110
Artikel 5 Gedankenstrich 1

– in allen Fällen: Information vor der Rückkehr, Beschaffung unerlässlicher Reisedokumente, Übernahme der Kosten für notwendige medizinische Untersuchungen vor der Rückkehr, der Reisekosten und der Auslagen für die Verpflegung von Rückkehrern und Begleitpersonen, einschließlich medizinischen Personals, Unterbringung der Begleitpersonen, spezielle Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Personen wie Kindern oder Behinderten, Übernahme der Kosten für die Beförderung zum ***Zielort im*** Rückkehrland und Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunfts- oder Transitlandes bzw. des Landes des vorherigen Aufenthalts;	– in allen Fällen: Information vor der Rückkehr, Beschaffung unerlässlicher Reisedokumente, Übernahme der Kosten für notwendige medizinische Untersuchungen vor der Rückkehr, der Reisekosten und der Auslagen für die Verpflegung von Rückkehrern und Begleitpersonen, einschließlich medizinischen Personals, Unterbringung der Begleitpersonen, spezielle Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Personen wie Kindern oder Behinderten, Übernahme der Kosten für die Beförderung ***innerhalb des Mitgliedstaates und*** zum Rückkehrland und Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunfts- oder Transitlandes bzw. des Landes des vorherigen Aufenthalts;

Or. en

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 111
Artikel 5 Gedankenstrich 1

– in allen Fällen: Information vor der Rückkehr, Beschaffung unerlässlicher Reisedokumente, Übernahme der Kosten für notwendige medizinische Untersuchungen vor der Rückkehr, der Reisekosten und der Auslagen für die Verpflegung von Rückkehrern und Begleitpersonen, einschließlich medizinischen Personals, Unterbringung der Begleitpersonen, spezielle Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Personen wie Kindern oder Behinderten, Übernahme der Kosten für die Beförderung zum Zielort im Rückkehrland und Zusammenarbeit mit den Behörden des ***Herkunfts- oder Transitlandes bzw. des Landes des vorherigen Aufenthalts***;	– in allen Fällen: Information vor der Rückkehr, Beschaffung unerlässlicher Reisedokumente, Übernahme der Kosten für notwendige medizinische Untersuchungen vor der Rückkehr, der Reisekosten und der Auslagen für die Verpflegung von Rückkehrern und Begleitpersonen, einschließlich medizinischen Personals, Unterbringung der Begleitpersonen, spezielle Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Personen wie Kindern oder Behinderten, Übernahme der Kosten für die Beförderung zum Zielort im Rückkehrland und Zusammenarbeit mit den Behörden des ***Herkunftslandes***;

Or. fr

Begründung

Die vorherigen Aufenthaltsländer oder die Transitländer müssen nicht für die Aufnahme von Nicht-Staatsangehörigen aufkommen.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 112
Artikel 5 Gedankenstrich 2

– im Falle der erzwungenen Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger: zusätzlich Übernahme der Kosten für die vorübergehende Unterbringung von Rückkehrern und ihren Begleitpersonen aus dem beteiligten Mitgliedstaat in dem die Rückführung organisierenden Mitgliedstaat vor der Abreise ***bei gemeinsamen Rückführungsaktionen***;	– im Falle der erzwungenen Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger: zusätzlich Übernahme der Kosten für die vorübergehende Unterbringung von Rückkehrern und ihren Begleitpersonen aus dem beteiligten Mitgliedstaat in dem die Rückführung organisierenden Mitgliedstaat vor der Abreise;

Or. fr

Begründung

Dieser Fonds darf nicht zur Finanzierung der gemeinsamen Rückführungsaktionen dienen.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 113
Artikel 5 Gedankenstrich 3 a (neu)

– zusätzlich spezifische Unterstützung schutzbedürftiger Personen nach Artikel 4 Absatz 5, um ihnen eine freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland und dort ein Leben unter Bedingungen zu ermöglichen, die die Achtung ihrer Würde sicherstellen;

Or. fr

Begründung

Schutzbedürftige Personen haben besondere Bedürfnisse, weswegen ihnen eine besondere Unterstützung gewährt werden muss.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 114
Artikel 5 Gedankenstrich 4

– sofern die Mitgliedstaaten es für angemessen halten, zusätzlich Übernahme der ersten Ausgaben nach der Rückkehr, Beförderung der persönlichen Habe des Rückkehrers, angemessene vorübergehende Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung oder erforderlichenfalls einem Hotel in den ersten Tagen nach Eintreffen im Rückkehrland, Unterstützung bei Ausbildung und Arbeitssuche sowie gegebenenfalls begrenzte Starthilfe im Hinblick auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit;	– zusätzlich Übernahme der ersten Ausgaben nach der Rückkehr, Beförderung der persönlichen Habe des Rückkehrers, angemessene vorübergehende Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung oder erforderlichenfalls einem Hotel in den ersten Tagen nach Eintreffen im Rückkehrland, Unterstützung bei Ausbildung und Arbeitssuche sowie gegebenenfalls begrenzte Starthilfe im Hinblick auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit;

Or. fr

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 115
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d

d) die Unterstützung bei der Prüfung, der Verbreitung und dem Austausch von Informationen ***über bewährte*** Praktiken ***und andere Aspekte des Fonds, einschließlich zum Einsatz*** modernster Technologie;	d) die Unterstützung bei der Prüfung, der Verbreitung und dem Austausch von Informationen ***und bewährten*** Praktiken***, insbesondere im Bereich des Einsatzes*** modernster Technologie;

Or. fr

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 116
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f a (neu)

	fa) die Ausarbeitung eines europäischen Verhaltenskodexes für die Mitglieder der Begleitteams.

Or. fr

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 117
Artikel 7 Absatz 2

2. Hierzu gehören auch Drittstaatsangehörige, die nicht oder nicht mehr internationalen Schutzes bedürfen, da ihr Asylantrag ***im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Rechtssystems endgültig*** abgelehnt wurde oder ihr Status im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften und dem Gemeinschaftsrecht ***endgültig*** widerrufen wurde, seine Gültigkeit verloren hat oder nicht verlängert wurde.	2. Hierzu gehören auch Drittstaatsangehörige, die nicht oder nicht mehr internationalen Schutzes bedürfen, da ihr Asylantrag abgelehnt wurde oder ihr Status im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften und dem Gemeinschaftsrecht widerrufen wurde, seine Gültigkeit verloren hat oder nicht verlängert wurde***, und die nun in ihr Herkunftsland oder Transitland zurückkehren müssen***.

Or. en

Änderungsantrag von Tatjana Ždanoka

Änderungsantrag 118
Artikel 7 Absatz 3

3. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist.	3. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ***und kein Staatenloser*** ist.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b).

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 119
Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und b

a) ***70 %*** der Mittel nach Maßgabe der Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten oder in den vorangegangenen drei Jahren aufgehalten haben und gegen die eine Rückführungsentscheidung gemäß dem innerstaatlichen und dem Gemeinschaftsrecht ergangen ist, d. h. ein Verwaltungs- oder Gerichtsakt, mit dem der illegale Aufenthalt festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird;	a) ***30 %*** der Mittel nach Maßgabe der Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten oder in den vorangegangenen drei Jahren aufgehalten haben und gegen die eine Rückführungsentscheidung gemäß dem innerstaatlichen und dem Gemeinschaftsrecht ergangen ist, d. h. ein Verwaltungs- oder Gerichtsakt, mit dem der illegale Aufenthalt festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird;
b) ***30 %*** der Mittel nach Maßgabe der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Gebiet eines Mitgliedstaats – freiwillig oder gezwungenermaßen – nach einer behördlichen oder gerichtlichen Ausweisungsverfügung in den vorangegangenen drei Jahren verlassen haben.	b) ***70 %*** der Mittel nach Maßgabe der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Gebiet eines Mitgliedstaats – freiwillig oder gezwungenermaßen – nach einer behördlichen oder gerichtlichen Ausweisungsverfügung in den vorangegangenen drei Jahren verlassen haben.

Or. en

Begründung

Wir müssen ein effizientes Rückkehrmanagement und eine effiziente Beschlussfassung im nationalen Recht und im Gemeinschaftsrecht fördern.

Änderungsantrag von Tatjana Ždanoka

Änderungsantrag 120
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b

b) Drittstaatsangehörige, die – insbesondere der infolge Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist – von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zurückgeführt werden sollen.	b) Drittstaatsangehörige ***und Staatenlose***, die – insbesondere der infolge Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist – von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zurückgeführt werden sollen.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b).

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 121
Artikel 16 Absatz 3

3. Die Mittel aus dem Fonds ergänzen die öffentlichen Ausgaben oder diesen gleichgestellten Ausgaben der Mitgliedstaaten für die unter diese Entscheidung fallenden Maßnahmen.	3. Die Mittel aus dem Fonds ergänzen die öffentlichen Ausgaben oder diesen gleichgestellten Ausgaben der Mitgliedstaaten für die unter diese Entscheidung fallenden Maßnahmen. ***Sie können die nationalen Finanzierungen keinesfalls ersetzen und nur insofern eingesetzt werden, als sie einen echten Mehrwert auf europäischer Ebene erbringen.***

Or. fr

Begründung

Hier soll klar und deutlich festgestellt werden, dass der Fonds nicht den Auftrag hat, die nationalen Finanzierungen zu ersetzen.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 122
Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 2

Dieser Satz kann auf ***60 %*** erhöht werden, wenn Projekte bestimmten Prioritäten dienen, die in den in Artikel 18 festgelegten Leitlinien der Kommission für die Mehrjahresprogramme aufgeführt sind.	Dieser Satz kann auf ***75 %*** erhöht werden, wenn Projekte bestimmten Prioritäten dienen, die in den in Artikel 18 festgelegten Leitlinien der Kommission für die Mehrjahresprogramme aufgeführt sind.

Or. en

Begründung

Diese Projekte sind die wichtigsten und sollten daher auch bei der Finanzierung vorrangig behandelt werden.

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 123
Artikel 22 a (neu)

Artikel 22a

Besondere Bestimmungen für Notstandsmaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Aufstellung der Erfordernisse und einen Durchführungsplan für Notstandsmaßnahmen, die aufgrund eines Massenandrangs von illegalen Migranten getroffen werden müssen, einschließlich einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen und der für deren Durchführung zuständigen Stellen.

2. Die finanzielle Unterstützung für diese förderfähigen Notstandsmaßnahmen aus dem Fonds ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten begrenzt und darf 80% der Kosten jeder Maßnahme nicht übersteigen.

3. Die verfügbaren Ressourcen werden auf der Grundlage eines Risikoanalyseberichts der Agentur FRONTEX in Zusammenarbeit mit der Kommission unter den betroffenen Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Or. en

Begründung

Notstandssituationen können in Fällen von steigendem Migrationsdruck eintreten.

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 124
Artikel 54

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar ***2008***.	Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar ***2007***.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit Artikel 1 und dem Außengrenzenfonds sowie dem Integrationsfonds.